

Informationen zur Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen in Frankfurt am Main

Ab sofort informiert das Jugend- und Sozialamt alle Geflüchteten, die noch keine eigene Wohnung haben und deshalb von der Stadt Frankfurt in Übergangsunterkünften, Gemeinschaftsunterkünften, Hotels, Pensionen und Wohnungen untergebracht sind, über die Einführung einer Gebührensatzung und ob sie gemäß dieser Satzung für ihre Unterbringung künftig einen Eigenanteil zahlen müssen.

Wichtig: Alle Geflüchteten, die noch von der Stadt untergebracht sind, bekommen diesen Gebührenbescheid in den kommenden Wochen, unabhängig davon, ob sie sich an den Kosten beteiligen müssen oder nicht.

Wer kein eigenes Einkommen hat und ausschließlich Leistungen vom Jugend- und Sozialamt (Asylbewerberleistungsgesetz) oder vom Jobcenter (Sozialgesetzbuch II) bezieht, wird gemäß der Gebührensatzung nicht an den Unterbringungskosten beteiligt. In diesen Fällen genügt es, den Gebührenbescheid in den persönlichen Unterlagen aufzubewahren.

Für Geflüchtete, die ein eigenes Einkommen haben, berechnet das Jugend- und Sozialamt individuell, ob sie sich an den Kosten für die Unterbringung beteiligen müssen und wenn ja, in welcher Höhe. Der zu zahlende Eigenanteil ist unter anderem abhängig vom ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus, der Haushaltsgröße und dem Einkommen.

Die Gebühren unterscheiden sich außerdem nach zwei Unterbringungsarten:

- Zwischengenutzter Wohnraum (= Wohnungen, die der Stadt Frankfurt vorübergehend für die Unterbringung zur Verfügung stehen) und
- Sonstige Unterkünfte (= Übergangsunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte, Hotels, Pensionen und ähnliches).

Die Unterkunftskosten für Geflüchtete in einer „Sonstigen Unterkunft“ betragen pro Person und Monat 710 €. Es gibt jedoch eine Härtefallregelung, die sich je nach Personengruppe unterschiedlich auswirkt. Nach dieser Regelung kann sich die Gebühr pro Person und Monat auf folgende Beträge reduzieren:

- | | |
|-----------------------------|-------|
| • Schüler und Auszubildende | 148 € |
| • Studierende | 250 € |
| • Alleinerziehende | 284 € |
| • Alle übrigen Geflüchteten | 355 € |

Die Härtefallregelungen sind nicht zu gewähren bzw. werden beendet,

- wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen
- bei Beendigung der Unterbringung in einer „Sonstigen Unterkunft“
- wenn eine angebotene Wohnung ohne ausreichenden Grund abgelehnt wird
- wenn schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen wird
- bei rückständigen Gebühren von mehr als zwei Monatsbeträgen.

Geflüchtete, die in „Zwischengenutztem Wohnraum“ untergebracht sind, zahlen aktuell je nach Haushaltsgröße pro Monat (hier gibt es keine Härteregelung) maximal:

- | | |
|---|------------|
| • Ein-Personen-Haushalt | 630,00 € |
| • Zwei-Personen-Haushalt | 800,00 € |
| • Drei-Personen-Haushalt | 970,00 € |
| • Vier-Personen-Haushalt | 1.070,00 € |
| • Fünf-Personen-Haushalt | 1.180,00 € |
| • Für jede/n weitere/n Angehörige/n der Haushaltsgemeinschaft | + 100,00 € |

Wenn gemäß der individuellen Berechnung kein Eigenanteil für die Unterbringung an die Stadt Frankfurt zu zahlen ist, genügt es, den Gebührenbescheid in den persönlichen Unterlagen aufzubewahren.

Wer genug Einkommen hat, um sich an den Kosten für die Unterbringung zu beteiligen, muss den festgelegten Eigenanteil künftig monatlich bis spätestens zum 5. Werktag eines Monats an die Stadt Frankfurt am Main, IBAN: DE95500502010000015503 (Frankfurter Sparkasse) überweisen. Unter „Verwendungszweck“ sind das auf dem Gebührenbescheid genannte Aktenzeichen und das Buchungszeichen einzutragen. Die Gebühr wird erstmals mit dem Erhalt des Bescheides fällig; es werden keine Gebühren für zurückliegende Monate erhoben.

Wer Fragen zu dem Gebührenbescheid und zur Berechnung des Eigenanteils hat, wendet sich bittet an die Ansprechpartnerin beziehungsweise den Ansprechpartner, der im Briefkopf des Bescheids genannt ist.

Geflüchtete, die bereits vor dem 1. Dezember 2018 einen Eigenanteil für ihre Unterbringung zahlen mussten, können prüfen lassen, ob ihnen eine Rückzahlung zusteht. Dies kann schriftlich beim Jugend- und Sozialamt, 51.61, Eschersheimer Landstraße 241-249, 60320 Frankfurt am Main, beantragt werden. Diesem Antrag beizufügen sind Kopien der Bescheide, in denen ein Eigenanteil für die Unterbringung gefordert wurde. Fragen zur Antragstellung können per E-Mail gestellt werden – die Adresse wird gerade eingerichtet und in Kürze nachgeliefert.

Frankfurt am Main, 31. Oktober 2018